

---

**Kreissatzung der Partei**  
**DIE LINKE. – Bremen Kreisverband Mitte-Ost**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet .....	1
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 5 Gastmitglieder .....	3
§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger .....	3
§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung .....	4
§ 8 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Ortsverbände .....	5
§ 10 Hauptversammlung - Ortsverbände .....	6
§ 11 Kreisvorstand.....	6
§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes .....	7
§ 13 Arbeitsweise des Kreisvorstandes.....	7
§ 14 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes.....	7
§ 15 Öffentlichkeit aller Organe.....	8
§ 16 Einladung und Beschlussfassung aller Organe .....	8
§ 17 Ausübung von Parteiämtern .....	8
§ 18 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten.....	8
§ 19 Schlussbestimmung .....	9

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- 1) Die Partei **DIE LINKE**. Kreisverband Mitte-Ost ist ein Kreisverband der Partei **DIE LINKE**. im Landesverband Bremen.
- 2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bremen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Beiratsgebiete Mitte, Östliche Vorstadt, Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland, Vahr, Schwachhausen, Osterholz, Hemelingen.
- 3) Der Kreisverband wird rechtlich im Sinne des §26 BGB nach außen vertreten durch die beiden KreissprecherInnen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundes- und Landessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Partei erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- 3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand oder dem Parteivorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung ab dem Ende der laufenden Sitzung in Kraft setzen.
- 4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft nach sechs Wochen hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen. Dieser hat nach Anhörung des Einspruch erhebenden Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.
- 5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

## **§ 3. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- 3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Landesschiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Mitglied kann nur durch die Schiedskommission und damit nur durch ein Schiedsverfahren ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
  - b) an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
  - c) Anträge an alle Organe auf Kreisebene zu stellen,
  - d) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
  - e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für kommunale Parlamente und sonstige Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
  - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu respektieren,
  - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## **§ 5 Gastmitglieder**

- 1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen, Zusammenschlüssen und Foren der Partei mitwirken. Weitere Mitgliederrechte können auf das Gastmitglied übertragen werden.
- 2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
  - a.) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheidungen,
  - b.) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
  - c.) das Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzkommissionen sowie bei Delegiertenwahlen der Gliederungen zu Parteitagen und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente.
- 3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Sitzung muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- 4) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

## **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

- 1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Mitglieder der Partei einem Kommunalparlament angehören.

ren.

- 2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
  - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
  - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
  - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats betreffen, gehört zu werden.
- 3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
  - a.) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
  - b.) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
  - c.) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen,
  - d.) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung oder Landesatzung zu entrichten,
  - e.) gegenüber den Mitgliedern der Partei Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

## **§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- 2) Der Kreismitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über
  - a) die Größe des Kreisvorstandes, der mindestens aus zwei SprecherInnen und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister besteht,
  - b) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes,
  - c) die Satzung sowie die Finanzordnung, die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Kreisverbandes, soweit vorhanden,
  - d) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
  - e) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, Kreisfinanzordnung sowie den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
  - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) die Auflösung des Kreisverbandes,
  - h) an sie gerichtete Anträge.
- 3) Die Kreismitgliederversammlung wählt:
  - a) den geschäftsführenden Kreisvorstand mit zwei SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn, sowie den weiteren Vorstand,

- b) eine/n KassenprüferIn,
- c) die Delegierten zu Landesparteitagen,
- d) die VertreterInnen des Kreisverbandes im Landesrat.

## **§ 8 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- 2) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes hat der Kreisvorstand eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitglieder müssen postalisch und/oder per E-Mail benachrichtigt werden.
- 4) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Einladungsfrist einberufen werden.
- 5) Die Gründe der Einberufung der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung muss den Mitgliedern auf der Sitzung genannt werden.
- 6) Jede Kreismitgliederversammlung muss protokolliert werden. Die Protokolle werden innerhalb der Kreismitgliedschaft veröffentlicht.

## **§ 9 Ortsverbände**

- 1) Die Parteigruppierungen in den Beiratsgebieten (Ortsverbände) sind Untergliederungen des Kreisverbands Bremen Mitte Ost. Ihr Handlungsgebiet orientiert sich an den Beiratsgebieten. Zur Gründung eines Beiratsverbandes sind mindestens fünf Personen notwendig, die Mitglied des Kreisverbandes sind und im jeweiligen Beiratsgebiet ihren Wohnsitz haben.
- 2) Die Organe des Ortsverbände sind
  - a.) die Hauptversammlung.
  - b.) der Vorstand der Ortsverbände.
- 3) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandssprecher bzw. einer Vorstandssprecherin und zwei BeisitzerInnen.
- 4) Die Ortsverbände haben insbesondere die Aufgabe
  - a.) für die Ziele der Partei DIE LINKE. zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen; die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
  - b.) die politische Willensbildung in der Partei DIE LINKE. zu fördern.

- c.) Die Ortsverbände sind dem Kreisvorstand und ihrer Hauptversammlung für ihre Arbeit verantwortlich.
  - d.) Ortsverbände, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- 5) Mehrere Mitglieder aus verschiedenen Beiratsgebieten können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen.

## **§ 10 Hauptversammlung – Ortsverbände**

- 1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsverbandes, so wie sie in der zentralen Mitgliederkartei geführt werden, zusammen.
- 2) Die Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Sprecher bzw. von der Sprecherin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen werden. Eine Hauptversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand, der Vorstand des Ortsverbandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beiratsverbandes verlangen.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a.) Sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband vorgegebenen Richtlinien;
  - b.) sie beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes;
  - c.) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Über die Sitzungen der Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.

## **§ 11 Kreisvorstand**

- 1) Dem Kreisvorstand gehören an
  - a.) der geschäftsführende Kreisvorstand mit zwei SprecherInnen,
  - b.) die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
  - c.) weitere Mitglieder gemäß Beschluss.

## **§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- 1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen, die Kreisvorsitzenden nach außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sowie geltender Gesetze und Verordnungen.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a.) Die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel;
  - b.) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen;
  - c.) die Vorbereitung von Kreismitgliederversammlungen;
  - d.) die Umsetzung der Beschlüsse durch die Kreismitgliederversammlung;
  - e.) die Unterstützung der Beiratsverbände sowie die Koordinierung ihrer Arbeit;
  - f.) die Unterstützung der gewählten VertreterInnen der Partei in den kommunalen Vertretungen bei ihrer Arbeit.
- 3) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Treten ein oder mehrere Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, ist schnellstmöglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder orientiert sich an der Dauer der Restamtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- 5) Tritt der Vorstand geschlossen zurück, sind schnellstmöglich Neuwahlen durchzuführen. Der neue Vorstand ist dann wie in § 12 Abs. 3) genannt gewählt. Der alte Vorstand bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

## **§ 13 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

- 1) Der Kreisvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand ist für die Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand organisiert die Arbeit des Gesamtvorstandes. Er trägt Sorge für die Einhaltung von ordentlichen Sitzungen. Weiterhin kümmert er sich um die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

## **§ 14 Die finanziellen Mittel der Kreispartei**

- 1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung und der Kreisfinanzordnung verwaltet.
- 2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen und den Zuwendungen des Landesverbandes.

- 3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrer Selbsteinschätzung und auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.

## **§ 15 Öffentlichkeit aller Organe**

- 1) Die Organe der Partei beraten in der Regel parteiöffentlich.
- 2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- 3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

## **§ 16 Einladungen und Beschlussfassung aller Organe**

- 1) Die Einladungen zur Kreismitgliederversammlung erfolgt per Brief. Sie kann durch Fax oder E-Mail erfolgen, wenn entsprechende Kontaktdaten hinterlegt wurden.
- 2) Gewählte Parteiorgane (u.a. der Kreisvorstand) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

## **§ 17 Ausübung von Parteiämtern**

- 1) Parteiämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei auf Antrag zu erstatten.

## **§ 18 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

- 1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- 2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
  - a. eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit *einfacher Mehrheit*<sup>1</sup> negativ beantwortet oder

---

<sup>1</sup> einfache Mehrheit: A hat mehr Stimmen als B und C zusammen.

- b. auf Antrag mit *absoluter* Mehrheit<sup>2</sup> die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand postalisch/per E-Mail zu erklären. Bei Abgabe der Erklärung ist der Rücktritt wirksam. Der/Die InhaberIn des Parteiamtes bleibt solange im Amt, bis sein/e NachfolgerIn gewählt wurde.

## § 19 Schlussbestimmung

- 1) Diese Kreissatzung wurde am 06.06.2010 angenommen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dieser Satzung liegen die Landessatzung, die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung und die Landeswahlordnung zugrunde.
- 3) Redaktionelle und rechtlich notwendige Änderungen werden im Auftrag der Kreismitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen und sind der Kreismitgliedschaft umgehend anzuzeigen.

---

<sup>2</sup> *Absolute Mehrheit* ist die Mehrheit über eine zahlenmäßig definierte Grundmenge. Als Grundmenge dienen häufig:

- die Anwesenden;
- die stimmberechtigten Mitglieder (*Briefwahl*);
- die (*unterschiedlichen*) Stimmrechte von Mitgliedern oder Anteilseignern.

Enthaltungen wirken somit als fehlende Stimmen zur geforderten Zustimmung, ähnlich wie Nein-Stimmen.

**Notizen:**